

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Band: 24 (2009)
Heft: 4

Artikel: Solaranlagen und Ortsbildschutz
Autor: Egli, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-727148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

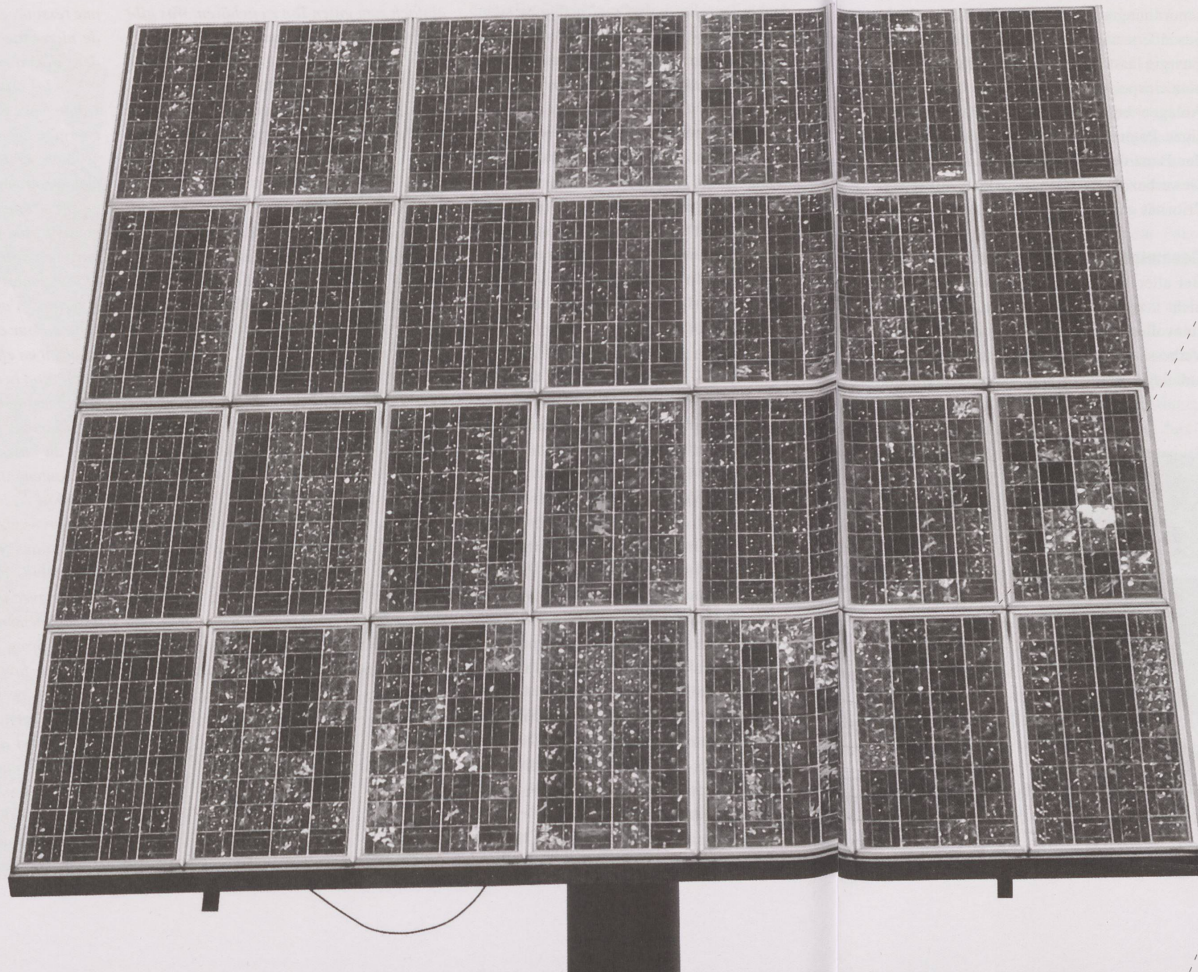
Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Solaranlagen und Ortsbildschutz

Von Peter Egli

Der Verbrauch fossiler Energie steigt drastisch und somit auch die CO₂-Belastung. In einem Positionspapier nimmt der Schweizer Heimatschutz SHS Stellung zum aktuellen Thema Solaranlagen und deren Einfluss auf Baudenkmäler und geschützte Ortsbilder.



Die Auseinandersetzung um die Energiezukunft hat eine grosse Bedeutung erlangt. Der Klimawandel erfordert tiefgreifende Veränderungen am gesamten Gebäudebestand. Seit dem 1. Januar 2008 ist der neue Artikel 18a des Raumplanungsgesetzes in Kraft, wonach in Bau- und Landwirtschaftszonen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen sind, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. In einem neuen Positionspapier äussert sich der SHS dazu.

Verschiedene öffentliche Interessen

Der Schutz von Landschaften, Ortsbildern und Einzelbauten liegt im öffentlichen Interesse. Schlecht gestaltete oder platzierte Solaranlagen können dieses Schutzziel beeinträchtigen. Das Energiesparen und die deutliche CO₂-Reduktion sind aber genauso von öffentlichem Interesse. Entsteht ein Zielkonflikt, bedarf es der Suche nach intelligenten Lösungsstrategien.

Im Positionspapier «Solaranlagen, Baudenkmäler und Ortsbildschutz» ruft der SHS dazu auf, den vorhandenen Spielraum bei der Installation von Solaranlagen zu nutzen, ohne die öffentlichen Schutzinteressen zu vernachlässigen und – ebenso wichtig – ohne die Eigentümer historischer Liegenschaften zu benachteiligen. Das Positionspapier setzt sich ein für eine Aufweichung der teilweise verhärteten Fronten, für weniger Dogmatismus und mehr Dialog.

Strom- und Wärmege- winnung unterscheiden

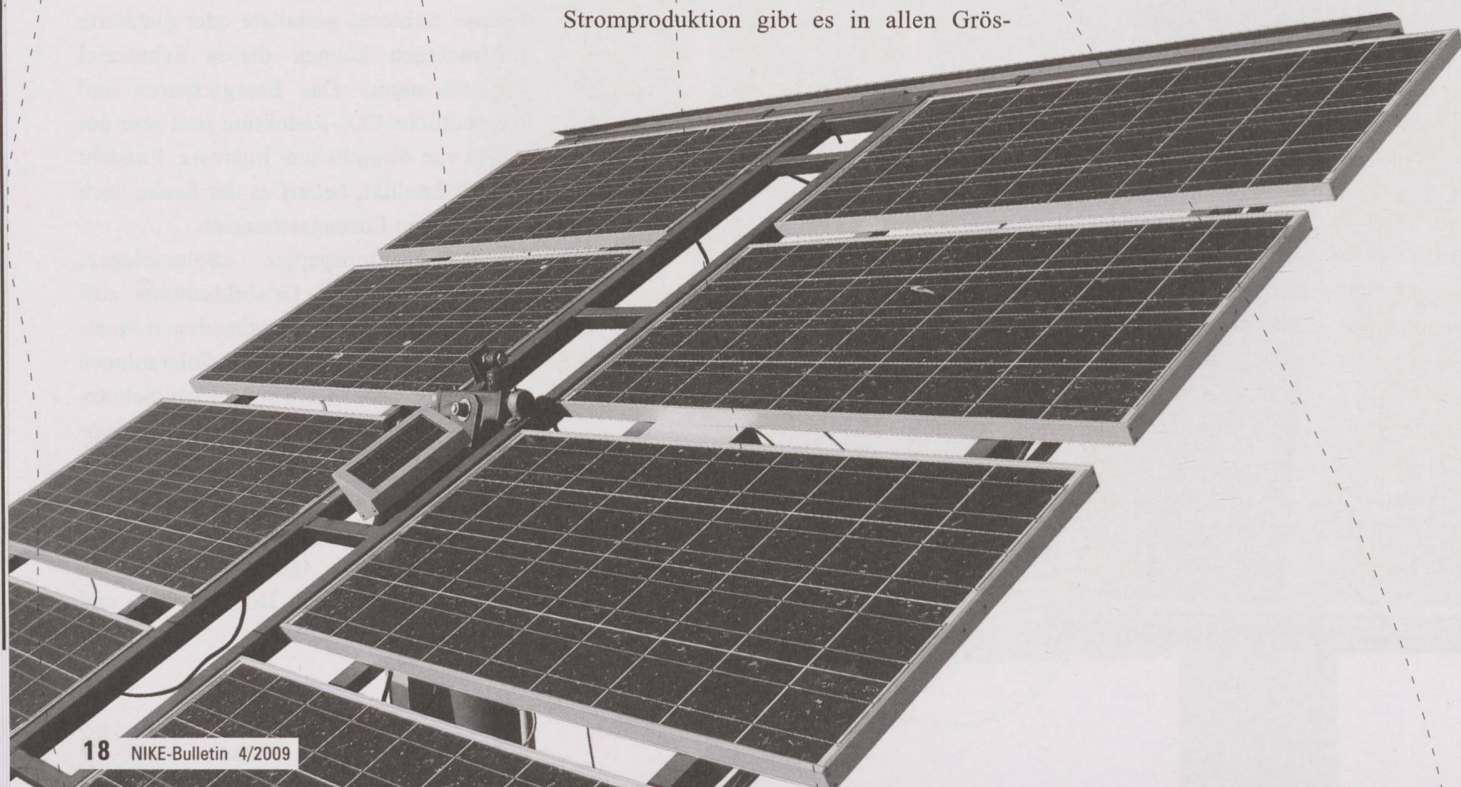
Wichtig ist bei Solaranlagen die grundsätzliche Unterscheidung zwischen ortsgebundenen Anlagen und ortsungebundenen Anlagen. Die Produktion von Wärme ist in der Regel an den Ort des Verbrauchs gebunden. Die Grösse einer Anlage ist vom Verbrauch des Gebäudes und dem zu erzielenden Solaranteil abhängig. Die Erstellung von ortsgebundenen thermischen Kollektoranlagen soll nur in Ausnahmefällen eingeschränkt oder verboten werden.

Die Produktion von Strom (Photovoltaik) ist hingegen nicht an den Ort des Verbrauchs gebunden (mit Ausnahme unerschlossener Gebiete). Anlagen zur Stromproduktion gibt es in allen Grös-

senordnungen; Grossanlagen sind jedoch besonders wirtschaftlich. Die produzierte Energie lässt sich in das bestehende Stromnetz einspeisen. Für die Errichtung grosser Anlagen besteht in der Schweiz ein riesiges Potenzial: Infrastrukturen innerhalb der Bauzone, vor allem in Industrie- und Gewerbe-zonen, sollen unbedingt mit erster Priorität genutzt werden.

Gesamtpaket entscheidend

Bei aller Freude an den Solaranlagen darf nicht vergessen werden, dass es eine Fülle sinnvoller Massnahmen zur energetischen Verbesserung eines Baudenk- mals gibt. Solaranlagen sind nur eine davon. Jedes Bau-



denkmal ist einzigartig und steht als individueller Zeuge einer Entwicklung. Ob und wie an einem Baudenkmal Solaranlagen realisiert werden können, muss für jedes Objekt (allenfalls für einen Objekttyp) neu geklärt werden. Neben der Art der Energiegewinnung wirken sich auf die Energiebilanz auch die Verminderung von Energieverlusten und eine verbesserte Energieeffizienz aus. Die optimale Lösung besteht in einem Paket von verschiedenen, fein aufeinander abgestimmten Massnahmen.

Gut erhalten, sinnvoll genutzt und energetisch auf Vordermann gebracht, sind Baudenkmal in jedem Fall wahre Musterbeispiele der Nachhaltigkeit. Das Gesamtpaket der getroffenen Massnahmen entscheidet. Wenn das Baudenkmal durch den Eingriff zu stark beeinträchtigt wird, kann durchaus auf die Installation von Solaranlagen verzichtet und eine andere Massnahme vorgezogen werden.

Eigentümer historischer Liegenschaften nicht benachteiligen

Baudenkmal weisen oft eine gute Energiebilanz über die Phase der Erstellung auf. Grund ist die Verwendung von örtlichen Materialien mit geringer Bearbeitungsintensität. Geht es jedoch um die Betriebsphase, so trifft meist das Gegenteil zu. Ungenügende Wärmedämmung und undichte Gebäudehüllen bewirken einen hohen Energieverbrauch. Bei steigenden

Energiepreisen führt dies zu enormen Betriebskosten, welche im schlechtesten Fall von den Eigentümern nicht mehr gedeckt werden können oder wollen.

Fördermassnahmen für die energetische Sanierung sind immer an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Diese Voraussetzungen zu erfüllen, kann für die Eigentümer von Baudenkmalern enorm schwierig oder gar unmöglich sein. So ist eine Aussenisolation bei einer reich verzierten historischen Fassade undenkbar. Wer eine historische Liegenschaft besitzt, darf durch höhere Energiepreise respektive Heizkosten und den Ausschluss von Unterstützungsbeiträgen für erneuerbare Energie nicht doppelt bestraft werden.

Eigentümer historischer Liegenschaften sollen deshalb bei der Suche nach der idealen alternativen Energiegewinnung und der Eindämmung von Energieverlusten unterstützt werden. Analog zu den Beiträgen an die Erhaltung historischer Bausubstanz sind auch Beiträge an Anfangsinvestitionen für die alternative Energiegewinnung auszurichten. Entsprechende Gesetzesanpassungen sind voranzutreiben, damit den Eigentümern historischer Liegenschaften Erhalt und Pflege ihres Gebäudes nicht verunmöglicht wird.

Das Positionspapier kann unter www.heimatschutz.ch im Shop bestellt oder in der Rubrik «Politik» als PDF heruntergeladen werden.

Résumé

Il est dans l'intérêt de notre société de réduire l'utilisation des énergies fossiles et, par là, la production de CO₂, en recourant à des installations solaires. L'utilisation de ces techniques a cependant des répercussions sur la protection des paysages, des sites construits et des bâtiments. L'objectif de la lutte contre le réchauffement climatique et celui de la protection du patrimoine pouvant entrer en conflit, il importe de développer des stratégies bien pensées pour les concilier. Pour cette raison, l'organisation Patrimoine suisse a publié récemment une prise de position où elle préconise d'utiliser la marge de manœuvre laissée par la construction de toute installation solaire, afin de ménager tout à la fois les intérêts de la protection des monuments et ceux des propriétaires de bâtiments historiques.

Il convient de tenir compte d'une différence fondamentale entre deux types d'installations: celles dont le lieu d'implantation est imposé par le type d'utilisation et celles pour lesquelles de nombreux sites sont possibles. Les capteurs destinés à la production de chaleur font généralement partie de la première catégorie; on ne devra restreindre ou interdire l'installation de tels capteurs que dans des cas exceptionnels. Par contre, les grandes installations produisant de l'électricité, qui appartiennent à la seconde catégorie, devront être construites en priorité dans les zones industrielles et artisanales.

La question de savoir si et, le cas échéant, comment une installation solaire peut être intégrée à un monument historique devra être examinée séparément pour chaque objet. Il ne faudra cependant pas oublier qu'une telle installation n'est qu'une des nombreuses mesures qui peuvent être prises pour améliorer le bilan énergétique d'un bâtiment. La solution optimale consistera donc en un ensemble de mesures soigneusement coordonnées. Les propriétaires de bâtiments historiques ne doivent pas être doublement pénalisés, comme ils le seraient s'ils devaient d'une part subir des coûts énergétiques plus élevés et, d'autre part, se voir privés des aides destinées à promouvoir les énergies renouvelables.